



WOHNEN - ARBEIT - FREIZEIT
St. Johann i. d. Haide

Gemeinde St. Johann in der Haide

St. Johann in der Haide 100 | 8295 St. Johann in der Haide

Politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld | Steiermark

Tel. 03332/62882 | Fax 03332/62882-4

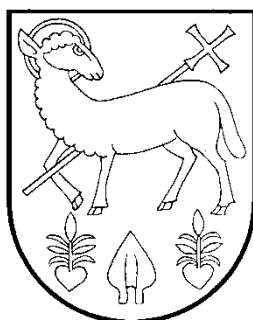
gde@st-johann-haide.gv.at | www.st-johann-haide.gv.at

Kundenverkehr: MO-FR 08.00-12.00 Uhr | DO 14.00-17.30 Uhr

Bauprovisorium

Wasserlieferungsvertrag

der Gemeinde St. Johann in der Haide



Beschlussfassungen im Gemeinderat:

13.05.2011 / 10.12.2015 / 02.03.2018 / 18.12.2025

Gültigkeit ab:

01.01.2026

Allgemeine Bedingungen

über den Wasserbezug aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Johann in der Haide, der Versorgungspflicht und der Verrechnung der Kosten.

Mit den Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann in der Haide vom **13.05.2011, 10.12.2015, 02.03.2018 und 18.12.2025** werden für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Johann in der Haide und den Wasserbezug aus dieser folgende Bedingungen festgelegt, die Grundlage des Wasserlieferungsvertrages sind.

A) Anschluss und Lieferungsverpflichtung

(1) Antrag

1.1. Der Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Johann in der Haide und auf Versorgung aus dieser ist an die Gemeinde St. Johann in der Haide zu stellen. Hierüber wird ein Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen.

1.2. Mit diesem verpflichtet sich die Gemeinde St. Johann in der Haide, das angeschlossene Objekt (den Betrieb) im Rahmen der allgemeinen Versorgungs- und Lieferungsbedingungen, soweit die Druckverhältnisse bzw. die Wassermengen ausreichen und die Wirtschaftlichkeit gegeben ist, zu den jeweils festgelegten Tarifen, mit Wasser zu versorgen.

(2) Wasserabgabe

2.1. Die Wasserabgabe erfolgt nur über den Wasserzähler (ausgenommen Hydranten), der von der Gemeinde St. Johann in der Haide beigestellt, überprüft und erhalten wird.

2.2. Werden von einem Anschlusswerber Sub-Wasserzähler gewünscht, kann dieser auf eigene Kosten für Mieter und einzelne Objekte solche Sub-Wasserzähler einbauen lassen. Diese werden von der Gemeinde St. Johann in der Haide weder beigestellt noch geprüft, erhalten oder abgelesen. Sie sind als Eigentum des Anschlusswerbers erkennbar zu bezeichnen.

2.3. Hydranten dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde St. Johann in der Haide benützt werden. Eine Ausnahme besteht nur für die Feuerwehr in Brand- und Katastrophenfällen. Wasserentnahmen aus Hydranten im Rahmen einer Feuerwehrrübung sind der Gemeinde zu melden.

(3) Einschränkungen

3.1. Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann der Bürgermeister oder der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf bestimmte Verbrauchszwecke oder für bestimmte Wassermengen beschränken.

3.2. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3.1 kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf jene Menge einschränken, die dem notwendigsten menschlichen Verbrauch und Genuss entsprechen.

3.3. Der Wasserverbrauch kann u. a. verboten werden für:

- Reinigung von Kraftfahrzeugen
- Bewässerung von Gärten, Sportplätzen, Parkanlagen udgl.
- Füllen von Schwimmbecken
- Straßen- und Gehsteigreinigung

3.4. Für Maßnahmen im Bereich des Feuerwehrwesens und des Katastrophenschutzes kann die Gemeinde St. Johann in der Haide über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen ganz oder teilweise absperren.

(4) Lieferumfang

4.1. Die Gemeinde St. Johann in der Haide liefert aus der Wasserversorgungsanlage das Wasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch auf alle Fälle in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit gemäß dem Lebensmittelgesetz 1951 in der jeweils geltenden Fassung, wobei während der Bezugsdauer im Allgemeinen ohne Einschränkung im Umfang des abgeschlossenen Vertrages Wasser aus der Grundstücksanschlussleitung bezogen werden kann.

4.2. Druckänderungen sind vorbehalten; Wasserabnehmer oder Dritte, denen durch Druckänderungen ein Schaden entsteht, haben gegen die Gemeinde St. Johann in der Haide keinen Schadenersatzanspruch. Jeder Abnehmer hat seine Anlage auf eigene Kosten gegen solche Schäden zu schützen.

4.3. Sollte durch höhere Gewalt (Katastrophen, Erdbeben, Erdbeben, Muren, Hochwasser usw.) oder sonstige Umstände die Gemeinde St. Johann in der Haide an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

4.4. Die Wasserversorgungsanlage kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten in Teilbereichen oder ganz abgesperrt und damit die Wasserlieferung unterbrochen werden. Nach Möglichkeit sind die Abnehmer vorher davon in Kenntnis zu setzen. Aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Wasserlieferung können Schadenersatzansprüche nicht abgeleitet werden.

(5) Hydranten

5.1. Der Wasserbezug über Hydranten ist nur in Einzelfällen und nur mit Zustimmung der Gemeinde St. Johann in der Haide erlaubt. Ausgenommen sind Wasserentnahmen durch die Feuerwehr zu Löschzwecken und bei allgemeiner anderer Gefahr. Bei Wasserentnahmen durch die Feuerwehr darf kein Saugschlauch an den Hydranten angeschlossen werden.

5.2. Eine fallweise Versorgung nicht an das Wasserleitungsnetz der Gemeinde St. Johann in der Haide angeschlossener Objekte oder Betriebe in Notfällen über einen Hydranten kann nur mit Zustimmung der Gemeinde St. Johann in der Haide gegen nachträgliche Verrechnung der Wasserbezugsmenge erfolgen.

5.3. Von der nachträglichen Verrechnung der nach 5.2. bezogenen Wassermengen kann in bestimmten Notfällen Abstand genommen werden. Darüber entscheidet der Gemeindevorstand.

B) Technische und sanitäre Vorschriften

(6) Hausanschluss

6.1. Hausleitungen, die an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Johann in der Haide angeschlossen werden sollen, müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und instandgehalten werden, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers, sowie den örtlichen Boden- und Deckenverhältnissen entsprechen.

6.2. Die an das Netz der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Johann in der Haide angeschlossenen Hausleitungen dürfen in keinerlei Verbindung mit einer fremden Wasserleitung gebracht werden. Sie sind daher von bestehenden Eigenversorgungsanlagen gänzlich zu trennen. Eine bloße Trennung durch Absperrvorrichtungen genügt nicht.

6.3. Den von der Gemeinde Beauftragten ist zur Überprüfung der im Punkt 6.1. bis 6.2. vorgeschriebenen Bedingungen Zutritt zur gesamten Hauswasserleitungsanlage zu gewähren und seine Anordnungen sind unverzüglich zu vollziehen.

(7) Hausanschluss - Rechtsverhältnis

7.1. Mit dem Antrag auf Anschluss bzw. Abschluss des Wasserlieferungsvertrages entsteht zwischen dem Abnehmer und der Gemeinde St. Johann in der Haide ein Bezugsverhältnis.

7.2. Die Grundstückseigentümer gestatten die Verlegung von Rohrleitungen durch und über ihre Grundstücke sowie die Anbringung von Zubehör für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung, ohne dafür ein Entgelt zu verlangen. Sie anerkennen, dass die Gemeinde St. Johann in der Haide das dauernde Eigentumsrecht über diese Wasserversorgungsanlage besitzt. Dieses Eigentumsrecht erstreckt sich auf die Hauptleitung mit den dortigen Einrichtungen und auf die Hauszuleitungen bis einschließlich Druckminderer nach Wasserzähler. Diese Verpflichtungen gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum über.

7.3. Wenn die auf Grundstücken des Abnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche Veränderungen beim Abnehmer gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann die Gemeinde St. Johann in der Haide die Verlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Abnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen. Ergibt sich die berechtigte und nicht zu umgehende Notwendigkeit, eine Anschlussleitungstrasse im Grundbereich eines Eigentümers zu verändern, der überhaupt nicht oder nur in diesem Bereich nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, werden diese Kosten von der Gemeinde St. Johann in der Haide getragen.

7.4. Die Bemessung der lichten Weite der Anschlussleitung, die Art und den Ort der Verlegung derselben in das Grundstück des Abnehmers sowie die Anbringung des Wasserzählers bestimmt die Gemeinde St. Johann in der Haide unter Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers, soweit nicht technische Gründe entgegenstehen.

7.5. Wasserzähler werden grundsätzlich unmittelbar nach dem Eintritt der Leitung in das Anschlussobjekt, möglichst an der Außenmauer des Kellers oder Anschlussraumes angebracht, damit ein eventueller Wasserbezug vor dem Wasserzähler von vornherein ausgeschlossen wird.

(8) Hausanschluss – Pflichten der Abnehmer

8.1. Jeder Abnehmer und Grundbesitzer hat für die auf seinem Grundbesitz verlegten Anschlussleitungen folgende Obsorge zu übernehmen:

- a) Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost zu schützen;
- b) sie leicht zugänglich zu halten;
- c) keinerlei schädigende Einwirkungen auf sie vorzunehmen oder zuzulassen;
- d) jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung der Gemeinde St. Johann in der Haide zu melden.

8.2. Die Anschlussleitung und der Wasserzähler müssen für Bedienstete der Gemeinde St. Johann in der Haide und deren Beauftragte jederzeit frei zugänglich sein.

8.3. Bei allen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an der Anschlussleitung ist die Gemeinde St. Johann in der Haide nicht an die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers gebunden. Die Gemeinde St. Johann in der Haide muss jedoch, sofern nicht die Dringlichkeit des Vorhabens dies ausschließt, den Liegenschaftseigentümer oder einen von ihm Bevollmächtigten von derartigen Maßnahmen vorher verständigen.

8.4. Bei der Errichtung von Erdwärmeleitungen muss ein Mindestabstand von 1,50 m zur Wasserleitung eingehalten werden. Wird dieser Mindestabstand nicht eingehalten, so ist die Gemeinde für Schäden, die aus dem Nichteinhalten des Mindestabstandes entstehen, nicht haftbar zu machen. Die Kosten für eine etwaige Sanierung, Umlegung oder Reparatur gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Auch wenn nicht eindeutig festzustellen ist, dass die verlegten Erdwärmeleitungen die Ursache für den Schaden sind, ist bei Unterschreitung des Mindestabstandes der Liegenschaftseigentümer für entstandene Schäden haftbar.

(9) Hausanschluss - Absperrvorrichtung

9.1. Die Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung im Bereich der Abzweigung der Hauptleitung dürfen nur von Bediensteten bzw. Beauftragten der Gemeinde St. Johann in der Haide abgesperrt oder geöffnet werden.

(10) Hausanschluss – nachträgliche Abänderung

10.1. Die Kosten für allfällige Veränderungen der Anschlussleitungen, die durch eine Erweiterung, Änderung oder Reparatur der Verbrauchsanlage (Hausleitung) erforderlich werden, sind vom Abnehmer der Gemeinde St. Johann in der Haide zu ersetzen.

(11) Hausleitung

11.1. Jede Hausleitung ist an ihrem Beginn, und zwar noch vor einer allfälligen Verzweigung, zur vollständigen Absperrung des Wasserzuflusses von der Anschlussleitung mit einem frostfrei und leicht zugänglich angelegten Absperrorgan (Absperrvorrichtung) zu versehen.

11.2. Alle Absperrvorrichtungen müssen stoßfrei arbeiten bzw. eine allmähliche Absperrung ermöglichen.

11.3. Sämtliche Wasserverbrauchs- bzw. Entnahmestellen müssen so angeordnet und eingerichtet sein, dass ein Rücksaugen in die Rohrleitungen ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist ein Rückflussverhinderer einzubauen.

C) Material und Beschaffenheit der Rohre

(12) Önormen

12.1. Für Druckwasserleitungen dürfen folgende Arten von Rohren verwendet werden:

- a) Gussrohre gemäß ÖNORM M 5770
- b) Stahlrohre gemäß ÖNORM M 5611, M 5612, M 5641
- c) geschweißte oder nahtlose asphaltierte und bejutete oder mit Asphaltbinden umhüllte Stahlrohre gemäß ÖNORM M 5611
- d) innen und außen verzinkte, nahtlose oder geschweißte schmiedeeiserne Gewinderohre gemäß ÖNORM M 5611

- e) Kupferrohre gemäß ÖNORM M 5720 mit Ausnahme der Rohre mit einer Wandstärke kleiner als 0,8 mm
- f) Rohre aus Polyäthylen PE-weich gemäß ÖNORM B 5170, B 5171, und PE-hart gemäß ÖNORM B 5172 und B 5173
- g) Rohre aus Polyvinylchlorid PVC-hart gemäß ÖNORM B 5182 und B 5183.

12.2. Rohre unter 25 mm (1 Zoll) Nennweite sind für Hausanschlussleitungen nicht zulässig. Die Verwendung von Rohren unter 25 mm (1 Zoll) Nennweite ist nur für kurze Verbindungsleitungen bei kleineren Warmwasserapparaten, Handwaschtischen und Zwischenbehältern für Aborte und Spülbecken zulässig.

(13) Verbindungen

13.1. Flanschverbindungen sind nur beim Übergang zu einem anderen Metall oder an Stellen, die öfter gelöst werden müssen, anzuwenden. Verzweigungen sind durch Anschneidung der Rohre oder durch Einbau von Formstücken und Verlötung herzustellen.

13.2. Die Muffenverbindungen bei Gusseisen müssen mit Schraubmuffen oder Steckmuffen hergestellt werden. Die schmiedeeisernen Gewinderohre sind durch Gewindeformstücke (Temperguss-Randfittings) innen und außen verzinkt oder durch Flanschen bzw. Holländer zu verbinden.

13.3. Als Dichtungsmittel sind nur solche zu verwenden, die nicht gesundheitsschädlich sind.

(14) Abflussleitungen

14.1. Für alle Wasserentnahmestellen sind Abflussleitungen vorzusehen, die so eingerichtet sein müssen, dass sie das ganze aus den Zapfstellen anfallende Wasser abführen.

14.2 Die Abflussleitungen müssen genauso wie Druckwasserleitungen gegen Frost und sonstige Beschädigungen geschützt werden. Zur Vermeidung des Aufsteigens von Kanal- oder Senkgrubengasen sind leicht zu reinigende Geruchsverschlüsse (Siphone) anzubringen. Die Abflussleitungen sind erforderlichenfalls zur Vermeidung des Leersaugens der Geruchsverschlüsse zu belüften.

14.3. Die gesamten Anlagen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen von unreinen Flüssigkeiten oder anderen Stoffen in die Reinwasserleitung unter keinen Umständen möglich ist.

14.4. Für Abflussleitungen können Rohre aus Gusseisen, Steinzeug, Kunststoff oder sonstigen geeignetem Material verwendet werden. Die Abdichtungen sind nach den einschlägigen ÖNORMEN durchzuführen.

14.5. Der lichte Durchmesser der Abflussleitungen muss mindestens 50 mm, bei zwei Ausgüssen oder Bädern mindestens 65 mm betragen. Abflüsse von großen Küchen (Gasthäusern usw.) müssen mindestens 100 mm l. W. und wirksame Fettfänge erhalten. Waagrechte Abflussleitungen müssen auf je 5 m Länge entsprechend verschließbare Putzöffnungen erhalten.

14.6. Für die Anordnung von Abflussleitungen sind im übrigen die Richtlinien der ÖNORM B 2501 verbindlich.

D) Kosten für den Anschluss und Wasserbezug

(15) Anschlussgebühr

15.1. Für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Johann in der Haide werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

€ 6.050,-- inkl. 10 % Ust. (€ 5.500,-- exkl. 10 % Ust.) für Objekte bis zu zwei Wohnungen oder Arbeitsstätten. Für jede weitere Wohnung (Wohneinheit lt. WBFG) bzw. Arbeitsstätte im gleichen Objekt erhöht sich die Anschlussgebühr um 25 %.

15.2 Für den Anschluss unbebauter, für Bauzwecke gewidmeter Grundstücke wird, sofern die Größe und der Zweck des geplanten Objektes noch nicht einwandfrei feststeht, vorerst ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 6.050,-- inkl. 10 % Ust. (€ 5.500,-- exkl. 10 % Ust.) verrechnet.

(16) Erweiterungen

16.1 Werden an die Wasserversorgungsanlage bereits angeschlossene Häuser (Objekte) durch Um- oder Zubauten vergrößert, oder in ihrer Funktion verändert, werden im Sinne des Punktes 15.1. Ergänzungsbeiträge vorgeschrieben.

16.2. Entspricht das auf einem an das Wasserleitungsnetz angeschlossene, unbebaute Grundstück errichtete Objekt nicht jenem Absatz des Punktes 15.1., dessen Anschlussgebühr bezahlt worden ist, wird ebenfalls ein Ergänzungsbetrag verrechnet.

(17) Anschlussumfang

17.1. In den Anschlusskosten für einen Haus- bzw. Grundstücksanschluss bis zur Außenmauer sind ein Absperrhahn, ein Druckverminderer und ein Wasserzähler enthalten.

(18) Eigenleistung

18.1. Bei Neubauten ist an der Außenmauer eine RTS-Rohrdurchführung für die Verlegung der Hauszuleitung vorzusehen. Ansonsten sind keine Eigenleistungen vorgesehen.

(19) Wasserzähler

19.1. Der von der Gemeinde St. Johann in der Haide beigestellte Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Die Wasserzähler dürfen nur von Bediensteten der Gemeinde St. Johann in der Haide und deren Beauftragten instandgehalten, repariert und getauscht werden.

(20) Laufende Gebühren u. Sonderwasserbezüge

20.1. Für ein Kubikmeter (1.000 Liter) Wasserverbrauch laut Wasserzähler wird der Betrag von € 3,30 inkl. 10 % USt. (€ 3,00 exkl. 10 % USt) und eine jährliche Grundgebühr von € 170,50 inkl. 10 % USt. (€ 155,00 exkl. 10 % USt.) in Rechnung gestellt.

20.2. Für die Befüllung von Schwimmbädern udgl. sind im Einvernehmen mit der Gemeinde Sonderwasserbezüge aus den Hydranten der Gemeindewasserleitung möglich. Für Sonderwasserbezüge wird eine Wasserverbrauchsgebühr in der Höhe von € 6,60 inkl. 10 % USt. (€ 6,00 exkl. 10 % USt) / m³ eingehoben, sofern kein Anschluss an das Wasserleitungsnetz der Gemeinde besteht. Die Abrechnung erfolgt mittels Wasserzähler, den die Gemeinde zur Verfügung stellt.

20.3. Nicht der Verrechnung unterliegen die in Brand- und Katastrophenfällen von der Feuerwehr entnommenen und die vom Gemeindevorstand in bestimmten Notfällen bewilligten Wassermengen.

20.4. Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieses „Wasserlieferungsvertrages“ oder unter Umgehung vor Anbringen des Wasserzählers entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge nach den jeweiligen geltenden Tarifsätzen einzuschätzen und diese zu verrechnen.

(21) Indexanpassung

21.1. Die unter Punkt 20 genannten Gebühren sind wertgesichert. Das bedeutet, die Gebühren werden mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres um jenes Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle getretener Index im Zeitraum 01. Oktober bis 31. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes verändert hat.

(22) Kostentragung

22.1. Auftretende Schäden im Bereich der Wasserversorgungsanlage - dazu gehören die Anschlüsse bis einschließlich des von der Gemeinde St. Johann in der Haide beigestellten Wasserzählers und Druckminderers - werden von der Gemeinde St. Johann in der Haide behoben, die auch die Kosten trägt.

22.2. Ist ein Schaden jedoch nachweislich auf ein Verschulden eines Wasserbeziehers oder einer anderen Person zurückzuführen, (z.B. Frostschäden), so sind die der Gemeinde St. Johann in der Haide angefallenen Kosten für die Schadensbehebung vom Schuldtragenden zu ersetzen.

(23) Abrechnungszeitraum

23.1. Die verbrauchte Wassermenge wird jeweils im September eines jeden Jahres durch Ablesekarten festgestellt und mit der letzten Quartalsvorschreibung abgerechnet.

23.2. Die Verrechnung des Wasserzinses (nach dem Verbrauch) und der Grundgebühr erfolgt vierteljährlich zu den Fälligkeiten der Grundsteuer (15.2., 15.5., 15.8. u. 15.11.).

23.3. Über einen Hydranten mit Zustimmung der Gemeinde St. Johann in der Haide bezogene Wassermengen werden innerhalb von 30 Tagen nach dem letzten Wasserbezug in Rechnung gestellt.

23.4. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von vier Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden. Solche Einwendungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.

(24) Fälligkeit

24.1. Alle aufgrund dieses Gemeinderatsbeschlusses und späterer Gemeinderatsbeschlüsse in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig.

(25) Verzinsung

25.1. Wird dieser Zahlungstermin unbegründet überschritten, werden vom Tage des Rechnungserhaltes der jeweils gültige Kreditzinssatz aufgerechnet.

25.2. Zahlungsstundungen sind nur möglich, wenn der Zahlungspflichtige schriftlich darum ansucht und der Gemeindevorstand diesem zustimmt.

(26) Einstellung der Wasserlieferung

26.1. Die Gemeinde ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Zahlungsaufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist im Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger, die Wasserversorgung betreffende Vorschriften, die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen, einzuschränken oder gänzlich einzustellen.

26.2. Folgende Gründe einer solchen Unterbrechung, Einschränkung oder Einstellung können insbesondere sein:

- a) Verweigerung des Zutrittes oder geforderter Auskünfte gegenüber Beauftragte der Gemeinde;
- b) eigenmächtige Änderung an Anschlussleitungen oder Wasserzähleinrichtungen;
- c) grob fahrlässige Beschädigung von Anschlussleitungen oder Wasserzähleinrichtungen;
- d) Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung;
- e) Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlage des Abnehmers beheben zu lassen;
- f) bei nicht ausreichendem Schutz vor Frost

26.3. Die Wiederaufnahme der durch die Gemeinde unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung, Einschränkung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründe und nach Erstattung sämtlicher der Gemeinde entstandenen Kosten.

(27) Gerichtsstand

27.1. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand des Bezirksgerichtes Fürstenfeld zuständig.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Ing. Günter Müller eh.

Dieser Wasserlieferungsvertrag wird von

Firmenname	
Adresse	

für das Objekt

Adresse	
Genauere Bezeichnung bzw. Beschreibung	

rechtsverbindlich angenommen und unterzeichnet.

Ort		Datum	
-----	--	-------	--

Der Objekteigentümer:

Für die Gemeinde:

Von der Gemeinde auszufüllen:

Zählernummer	
Zählerstand	
Eichjahr	
Zählergröße	
Herstellungsdatum	

Gebührenübersicht

Gültigkeit ab 01.01.2026

	bis zu 2 Wohnungen oder Arbeitsstätten		jede weitere Wohnung oder Arbeitsstätte (+25%)	
	exkl.10 % USt.	inkl.10 % USt.	exkl.10 % USt.	inkl.10 % USt.
15.1. Anschlussgebühren	5.500,-- €	6.050,00 €	1.375,-- €	1.512,50 €
	pro m³ Wasserverbrauch		Grundgebühr	
	exkl.10 % USt.	inkl.10 % USt.	exkl.10 % USt.	inkl.10 % USt.
20.1. Laufende Gebühren	3,00 €	3,30 €	155,00 €	170,50 €
20.2. Sonderwasserbezüge	6,00 €	6,60 €	---	---